

In der Parteigerichtssache

K

g e g e n

KPV-Kreisverband K

wegen Wahlanfechtung hat das Bundesparteigericht der CDU auf seiner Sitzung am 25. Februar 1991 in Bonn durch

Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich Barth (Vorsitzender)
Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. Eberhard Kuthning (Beisitzer)
Rechtsanwalt Manfred Walther, MdL (Beisitzer)
Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Karlheinz Keller (Beisitzer)
Oberkreisdirektor Dr. Walter Kiwit (Beisitzer)
Richter am Bundesverwaltungsgericht Carl L. Sträter (Beisitzer)

nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschlossen:

1. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht wird eingestellt, nachdem der Antragsgegner und Rechtsbeschwerdeführer mit Schreiben vom 17. Januar 1991, bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts eingegangen am 22. Januar 1991, mitgeteilt hat, die Sache habe sich erledigt, weil zwischenzeitlich Neuwahlen stattgefunden hätten. Der Antragsteller und Rechtsbeschwerdegegner hat dem trotz Kenntnis nicht widersprochen. Das vorgenannte Schreiben vom 17. Januar 1991 ist als jederzeit zulässige Rücknahme des Rechtsmittels (§ 21 PGO) zu werten, was zur Einstellung des Parteigerichtsverfahrens führt.
2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; die außergerichtlichen Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten jeweils selbst zu tragen (§ 43 Abs. 1 und 2 PGO).